

## Öffentliche Sitzung

### Vorlage

an den  
Rat über den  
Verwaltungsausschuss

### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorlage V90/2022 zur Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist durch aktuelle Entwicklungen im Ortsteil Barmke ein neuer Standort für den Aushangkasten für die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen festzulegen. In Absprache mit dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Weferling wird der Aushangkasten nach dem Abbau von der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 an den Standort der Bushaltestelle Lindenhorst verlagert.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzungen in die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt mit aufzunehmen:

#### § 12a

#### Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzuheben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit

zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.

- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt.

### § 13

#### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(2 ) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen

- Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
- Barmke an der Bushaltestelle Lindenhorst
- Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
- Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
- Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
- Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
- Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

  
(Wittich Schobert)

Anlage

## 2. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 13.10.2021, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

#### Artikel I

§ 12a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### **§ 12a**

#### **Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzuheben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt.

## Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
  - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
  - Barmke an der Bushaltestelle Lindenhorst
  - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
  - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
  - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
  - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
  - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt ([www.stadt-helmstedt.de](http://www.stadt-helmstedt.de)) öffentlich vorgehalten.

§ 11 NKomVG

## Artikel III

§ 14 erhält folgende Fassung:

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den . .2022

L.S.

(Wittich Schobert)